



Eisenstadt, am 06.02.2014
Sachb.: Mag. Csillag
e-mail: franz.csillag@bgld.gv.at
(bitte nur für informelle Anschreiben
verwenden; für Anbringen i.S.v. § 13 Abs. 2
AVG das Formulare Service Burgenland oder
anbringen@bgld.gv.at wählen)
Tel.: +43 (0) 57 / 600 - 2301
Fax: +43 (0) 57 / 600 – 2899

ZI.: 5-G-UVP1079/59-2014

**Land Burgenland – Landesstraßenverwaltung
B 61a Pullendorfer Straße
Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beschwerdevorentscheidung

Spruch

Gemäß § 14 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) BGBl. I Nr. 33/2013, i.d.F BGBl. I Nr. 122/2013, wird die „Berufung“ des Herrn Stefan Felber, 2500 Baden, Weilburgstraße 12A/17, gegen den ho. Bescheid vom 20.11.2013, ZI. 5-G-UVP1079/52-2013, mit welchem über Ansuchen des Landes Burgenland, Landesstraßenverwaltung, die Genehmigung nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F BGBl.. I Nr. 95/2013, für die geplante Landesstraße B 61a, Pullendorfer Straße erteilt worden ist, im Wege einer Beschwerde vorentscheidung als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

Mit vorzitiertem ho. Bescheid wurde über Antrag des Landes Burgenland, Landesstraßenverwaltung, die UVP-Genehmigung für ein näher konkretisiertes Straßenbauvorhaben erteilt.

Bereits im erstinstanzlichen Verfahren hat Herr Stefan Felber zusammengefasst folgende Einwände fristgerecht vorgebracht:

- mangelnder Sorgfalt bei der Bezeichnung der Trassenbereiche,
- falscher Einstufung bei der Veränderungen des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum Terrassen- und Hügelland sowie
- die Bewertung der artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 zur Bedeutung des Hügellandes westlich von Mannersdorf, welche im Einreichoperat aus biologischer Sicht als sehr bedeutend dargestellt wurde, werde in Frage gestellt, da bei einem solchen geschützter Lebensraum dieser zerstört werde und deshalb die geltenden Gesetze durch das geplante Vorhaben nicht eingehalten werden.

Infolge mangels qualifizierter Vorbringen kam Herrn Felber keine Parteistellung mehr zu. Sogar war seine Parteistellung erloschen und seine Vorbringen waren, ohne inhaltlich darauf einzugehen, rein verfahrensrechtlich zurückzuweisen.

Gegen die UVP-Genehmigung hat Herr Stefan Felber fristgerecht innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist Berufung eingebracht bzw. „Protest“ erhoben, da seine Einwände ignoriert worden wären.

Eine alternative Trassenvariante sei nicht geprüft worden. Die gewählte Variante führe durch ein Gebiet, das die Landesregierung laut ihrem eigenen Gesetz schon längst hätte unter Schutz stellen müssen.

Hierüber hat die erkennende Behörde wie folgt erwogen:

Gemäß § 14 Abs 1, Satz 1 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung).

Erhebt jemand gegen einen Bescheid, mit dem seine Sachanträge in erster Instanz mangels Parteistellung zurückgewiesen wurden, Berufung (nunmehr Beschwerde), kommt ihm zur Klärung seiner Parteistellung zwar Parteistellung zu. Gegenstand des „Überprüfungsverfahrens“ bildet jedoch ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgte.

Es ist zutreffend, dass auf die Vorbringen des nunmehrigen Berufungswerbers inhaltlich nicht eingegangen worden ist. Dieser Umstand erklärt sich wie folgt.

Zufolge § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G gelten als Nachbarn/Nachbarinnen Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

Wie bereits festgestellt, kam, infolge mangels qualifizierter Vorbringen, Herrn Felber keine Parteistellung zu. Mit Wohnsitz Baden fehlt ihm die persönliche Betroffenheit der geschützten Rechtssphäre durch das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben. Eine dingliche Berechtigung an einer Liegenschaft im Immissionsbereich oder dass er Inhaber von Einrichtungen wäre, in denen sich vorübergehend regelmäßig Personen aufhalten, wurde von Herrn Felber ebenso nicht behauptet, sodass allenfalls ein bloß vorübergehender Aufenthalt im Immissionsbereich bei Herrn Felber in Frage kommt, woraus noch **keine Nachbarschaftsstellung** ableitbar ist.

Trotz des Hinweises im Edikt, dass nur solche Vorbringen für Nachbarn zum Erhalt der Parteistellung „rechtswirksam“ möglich sind, wenn sie durch das Vorhaben **persönlich in ihrem Leben oder in ihrer Gesundheit gefährdet oder dass sie unzumutbar belästigt oder dass ihre dingliche Rechte gefährdet werden**, hat Herr Felber **keine ihm eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte vorgebracht**. Sein gesamtes Vorbringen bezieht sich ausschließlich auf Vorschriften, die eine objektive Umweltvorsorge normieren (falsche Riedbezeichnung; zweifelhafte Einstufung der Eingriffsintensität im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, vgl. dazu VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; VwGH 26.06.2009, 2006/04/0066; VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232; naturschutzfachliche Vorbringen). Als Folge der Nichterhebung von entsprechenden Einwänden verlor er seine Parteistellung und damit auch sein weiteres Mitspracherecht.

Inhaltlich war sohin auf sein Vorbringen nicht mehr einzugehen, obwohl auch fachlich in der erstinstanzlichen Erledigung kurz darauf eingegangen worden ist.

Ebenso wird – obwohl rechtlich nicht geboten - zum nunmehrigen Vorbringen, dass nicht angeführt worden wäre warum ausgerechnet diese Variante favorisiert worden sei, festgehalten, dass aus dem UVP-G eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahl der im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit optimale Trassenvariante nicht ableitbar ist. Kriterien wie Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Erfordernisse des Verkehrs, Leistungsfähigkeit udgl. sind neben der Umweltverträglichkeit ebenso zu berücksichtigen. Der Behörde kann auch nicht mit Auflagen auf die allenfalls umweltverträglichste Trassenvariante hinwirken. So hat auch der Verfassungsgerichtshof zu dieser Problematik ausgesprochen, dass **es keinen prinzipiellen Vorrang für Vorhaben gibt, bei denen unter Hintanhaltung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich auf die bestmögliche Umweltverträglichkeit abgestellt würde (VfGH 28.06.2001, V 51/00)**.

Die vom Berufungswerber geforderte Unterschutzstellung des Gebiets der gewählten Trasse (gemeint ist wahrscheinlich die Erlassung einer Verordnung nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz als z.B Naturschutzgebiet) kann die vollziehende Behörde nicht bewerkstelligen. Diese hat im Wesentlichen jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entscheidung gilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Zufolge § 15 Abs 1 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Ergeht an:

1. das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, 7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Strasse 2, RSb,
2. Herrn Koordinator Dipl. Ing. Wilfried Pistecky, 1060 Wien, Barnabiten-gasse 8/2/21, per E-Mail,
3. die Abteilung 9, z.Hd. WHR Dipl. Ing.. Gerald Hüller, in seiner Funktion als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, RSb,
4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, im Hause, RSb,
5. Herrn Stefan Felber, 2500 Baden, Weilburgstrasse12A/17, RSb,
6. des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien,
7. die Bezirkshauptmannschaft 7350 Oberpullendorf,
8. die Stadtgemeinde 7350 Oberpullendorf,
9. die Gemeinde 7452 Frankenau-Unterpullendorf,
10. die Gemeinde 7453 Steinberg-Dörfel,
11. die Gemeinde 7451 Oberloisdorf
12. die Gemeinde 7444 Mannersdorf an der Rabnitz
13. die Abteilung 5, Hauptreferat Verkehr, z.g.K..

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Der Referatsleiter:
Mag. Csillag



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgl.gv.at/amtssignatur>